

SATZUNG
für die Stadtbücherei Höchststadt a. d. Aisch
vom 21.12.1999
in der zuletzt geänderten Fassung vom 12.12.2001

Die Stadt Höchststadt a. d. Aisch erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Rechtscharakter

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Höchststadt. Zwischen der städtischen Bücherei und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis gegründet. Die Bücherei steht grundsätzlich allen Einwohnern der Stadt offen. Sie kann auch andere Personen zur Benutzung zulassen; deren Benutzungsrecht kann beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 2
Zweck der Bibliothek

Die Stadtbücherei dient zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zu Freizeit Zwecken. Sie ist eine gemeinnützige Kultureinrichtung der Stadt mit dem Ziel, Medien in ihren Räumen zur Benutzung bereitzustellen und auszuleihen.

§ 3
Benutzerkreis

Ein Minderjähriger kann ab dem 6. Lebensjahr Benutzer werden und benötigt bis zum 18. Lebensjahr die Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 4
Anmeldung

- (1) Voraussetzung für die Entleihung von Medien ist ein Benutzerausweis. Für dessen Ausstellung sind folgende Angaben nötig: Name und Vorname, Anschrift, Geburtsdatum. Diese Daten werden elektronisch gespeichert und dienen ausschließlich der Erfüllung einer ordnungsgemäßen Bibliotheksorganisation. Weitere Angaben sind freiwillig und dienen rein statistischen Zwecken.
- (2) Der Benutzerausweis wird gegen Vorlage des Personal-, Schülerscheines oder eines anderen gleichwertigen Ausweises ausgestellt und bleibt im Eigentum der Stadtbücherei. Er ist nicht übertragbar und sorgfältig aufzubewahren. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Bücherei es verlangt.

- (3) Der Ausweis ist immer mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen. Er darf an andere Personen nicht weitergegeben werden.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden amtlich bekannt gemacht.

§ 6 Ausleihe

- (1) Die vorhandenen Medien können zur Benutzung außerhalb der Bücherei ausgeliehen werden. Ausgenommen sind alle als Präsenzbestand gesondert gekennzeichneten Medien. Diese können in den Räumen der Bücherei benutzt werden.
- (2) Videokassetten werden nur gemäß vorgeschriebener Altersbeschränkung entliehen. Die Bücherei ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen und die Nutzung aktueller, viel verlangter Werke auf die Büchereiräume zu beschränken.
- (3) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises am Verbuchungsschalter.

§ 7 Leihfristen

- (1) Die Leihfrist für Bücher und sonstige Medien beträgt in der Regel 4 Wochen, die Leihfrist von Audio-Cassetten und Zeitschriften 1 Woche; das genaue Datum steht auf einer Ausgabequittung. In besonderen Fällen kann die Bücherei eine kürzere oder längere Frist festsetzen.
- (2) Fristverlängerung ist möglich (auch telefonisch), wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 8 Vorbestellung

Ausgeliehene Medien können von anderen Benutzern vorgemerkt werden. Der Vormerkende wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Werk für ihn zur Abholung bereitliegt. Wird ein vorgemerktes Werk innerhalb einer Bereitstellungsfrist von 14 Tagen nicht abgeholt, kann die Bücherei anderweitig darüber verfügen.

§ 9 Fernleihe

- (1) In der Bücherei nicht vorhandene Literatur kann die Bücherei auf Antrag des Benutzers im regionalen oder überregionalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken bestellen. Sie ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung gebunden.
- (2) Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 10 Tagen an die liefernde auswärtige Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien vernichtet. Die durch seine Bestellung entstandenen Kosten sind vom Benutzer auch dann zu bezahlen, wenn er bestellte und gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abholt.

§ 10

Behandlung von Medien; Beschädigung und Verlust; Haftung

- (1) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Er darf die Medien nicht an andere weitergeben. Er muss sie sorgsam und schonend behandeln. Es ist ihm nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Festgestellte Schäden muss er sofort melden.
- (2) Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe nach der 3. Mahnung kann die Bibliothek von ihm – unabhängig von einem Verschulden – die Kosten für die Neuanschaffung, bei vergriffenen Medien die Kosten für die Beschaffung eines gleichwertigen Mediums verlangen, jeweils zuzüglich einer Bearbeitungspauschale.
- (3) Bücherei und Stadt haften nicht für Schäden, die die Benutzer durch beschädigte Medien erleiden (insbesondere durch mit Viren infizierte Computer-Disketten). Sie haften auch nicht für sonstige leicht fahrlässig zugefügte Schäden.

§ 11

Verhalten in der Bücherei

- (1) Mäntel und Taschen sollen in die bereitgestellten Garderoben abgelegt werden. Schirme u. a. sind am Eingang abzulegen. Bei Verlust und Beschädigungen wird von der Stadt keine Haftung übernommen.
- (2) Das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde) sowie der Verzehr von Speisen und Getränke ist nicht gestattet. Rauchen ist nicht erlaubt.
- (3) Lärm, Unruhe sowie andere Beeinträchtigungen von Büchereibesuchern sind zu vermeiden.
- (4) Die Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, sind zu befolgen.
- (5) Das Büchereipersonal kann bei Diebstahlsverdacht Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung nehmen.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsverordnung oder gegen Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können – unbefristet oder befristet – von der Benutzung ausgeschlossen werden oder vorübergehend durch den/die Leiter/in in der Bücherei ganz oder teilweise von der Ausleihe ausgeschlossen oder aus den Räumen verwiesen werden.

§ 13 Gebühren und Auslagen

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Gebührensatzung für die Stadtbücherei Höchststadt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Höchststadt, den 21.12.1999
Stadt Höchststadt a. d. Aisch
Brehm
Bürgermeister